Die materiellrechtlichen Wirkungen der Zwangsvollstreckung in Sachen Dritter auf ein daran bereits bestehendes Pfandrecht und die Ansprüche des Drittpfandberechtigten.

INAUGURAL-DISSERTATION

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

DER

JURISTENFAKULTÄT DER
UNIVERSITÄT ROSTOCK

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

vorgelegt von

Richard Knabe,
Referendar.

BERLIN 1912

Referent: Professor Dr. Wachenfeld.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Die prozessualen Rechtsbehelfe des Drittpfandberechtigten während der Zwangsvollstreckung 7

Hauptteil:

I. Teil: Die Wirkungen der Zwangsvollstreckung auf die dingliche Rechtslage.

A. Die Wirkung der Pfändung 9

B. Die Wirkung der öffentlichen Versteigerung 14

II. Teil: Die Ansprüche des Drittpfandberechtigten nach vollendeter Zwangsvollstreckung 16

A. Gegen den Ersteigerer

1) Gegen den Gutgläubigen 17

2) Gegen den Bösgläubigen 20

B. Gegen den Vollstreckungsgläubiger

1) Gegen den Gutgläubigen 20

a) Es besteht ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäss § 816 BGB. 21

b) Es bestehen die dinglichen Ansprüche aus dem Pfandrecht, das auf den Erlös übergegangen ist fort 28

c) Ein Bereicherungsanspruch aus § 812 BGB. besteht nicht 34

2) Gegen den bösgläubigen

a) aus unerlaubter Handlung 35

b) aus Geschäftsführung ohne Auftrag 36

C. Ansprüche gegen den Vollstreckungsschuldner 36

D. Ansprüche gegen den Gerichtsvollzieher 38

Schluss: Die Kosten der Zwangsvollstreckung 39

Literaturverzeichnis.

Anger, Die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung; in Sächs. Archiv für bürgerliches Recht und Prozess Bd. 7, 1897.

Biermann, Kommentar zum Bürgerlichen Recht, Sachenrecht, 2. Aufl. 1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. III, 1905.

Dernburg, Das bürgerliche Recht, Bd. III, 4. Aufl. 1908.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. II, 8/9. Aufl. 1905.

Engelmann, in Staudingers Kommentar Bd. II, 6. Aufl. 1910.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 13, 22, 39, 40, 66, 69, 73.

Fischer-Henle, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 1904.

Freudenthal, Zivilprozessordnung, Handausgabe, 1900.

Freund, Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs, 1902.

Fröhlich, Haftung des Gläubigers bei Vollstreckung in Sachen Dritter, Diss. 1908.

Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 8/9. Aufl. 1908.

Geiger, Der Ueberschuss aus dem Fahrnispfanderlös, Diss. 1907.

Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II, Sachenrecht 1905.

Hendrichs, Die Ansprüche des Dritteigentümers nach beendeter Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen.

Juristische Wochenschrift, 1905.

Kommentar der Reichsgerichtsräte, 1911.

Kuhlenbeck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1903.

Mannhardt, Die Hanseatische Gerichtszeitung, 5. 4. 1900, No. 14.

v. Mayr, Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts, 1903.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Mugdan-Falkmann, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen, 1902, No. 18.

Müller, Die Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts, 1907.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. I, 5. Aufl. 1909.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Recht der Schuldverhältnisse, 3/4. Aufl. 1910.
— Die Frage der Bereicherungshaftung des Vollstreckungsgläubigers bei Pfändung fremder Sachen; im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 96, 1904.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. II und III. 3. Aufl. 1906.
Protokolle der zweiten Lesung.
Püschel, Die Pfandklage des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1903.
Riese, Die Ansprüche des Dritteigentümers bei Pfändung und Versteigerung dem Schuldner nicht gehöriger Sachen, 1908.
Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse 1904.
Seuffert, Kommentar zur Zivilprozessordnung, Bd. II, 9. Aufl. 1905 und 11. Aufl. 1911.
Staub, in Juristische Wochenschrift 1888 No. 23/24.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. II, 6. Aufl. 1910, Sachenrecht, 7/8. Aufl. 1912.
Struckmann-Koch, Kommentar zur Zivilprozessordnung, Bd. II. 9, Aufl. 1910.
Voss, Ueber die Bereicherungsklagen des Drittberechtigten gegen den gutgläubigen Vollstreckungssucher als Empfänger des Pfanderlöses; im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 79.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. I, 8. Aufl. 1900.
Wolff, Die Zwangsvollstreckung in eine dem Schuldner nicht gehörige Sache, 1905.

Einleitung.

Die prozessualen Rechtsbehelfe des Drittpfandberechtigten während der Zwangsvollstreckung.

Die Aufgabe der vorliegenden Abhandlung soll es sein, darzustellen, inwieweit ein Pfandgläubiger in seinem Rechte beeinträchtigt wird durch eine Zwangsvollstreckung, die sich nicht gegen seinen Schuldner, den Verpfänder, sondern gegen einen Dritten, wohl aber auf das Pfandobjekt richtet und welches seine Ansprüche nach vollendeter Zwangsvollstreckung sind. Diese Frage wird z. B. akut werden in den Fällen, in denen sich das Pfandobjekt im Gewahrsam eines Dritten befindet, also einerseits in den Fällen, in denen ein gesetzliches Pfandrecht vorliegt, zu dessen Entstehung nicht wie beim Vertragspfandrecht gemäss § 1205 BGB. Besitzerwerb seitens des Pfandgläubigers nötig ist und in solchen Fällen, in denen das Pfandobjekt dem Pfandgläubiger wider seinen Willen abhanden gekommen ist und bei einem Dritten gepfändet und versteigert wird. Es sind dies Fälle, in denen der Pfandgläubiger, da er nicht im Besitz der Sache ist, von der Vollstreckung nicht rechtzeitig erfahren wird.

Zuvor jedoch soll ein kurzer Ueberblick gegeben werden über die prozessualen Rechtsbehelfe, die dem Pfandberechtigten gegen die Zwangsvollstreckung selbst und vor Vollendung der Vollstreckung zu Gebote stehen.

Zu unterscheiden sind hier die beiden Fälle:

1. Die Vollstreckung erfolgt in die in seinem Besitz befindliche Sache, oder

2. er ist bei Beginn der Vollstreckung nicht im Besitz der Sache. Es sind dies die oben bezeichneten Fälle.

Im ersten Falle steht ihm die Erinnerung aus § 766 ZPO. zu, soweit nämlich die Vollstreckung gegen § 809 ZPO. verstösst — dies wäre u. a. nicht der Fall, wenn sich die Vollstreckung gegen ihn selbst richtet — und zwar in Konkurrenz mit der Interventionsklage aus § 771 ZPO., die sich auf den ihm zustehenden Besitz stützt.[1])

In dem Falle zu 2 dagegen steht ihm zwar kein Widerspruchsrecht, jedoch gemäss § 805 ZPO. ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse zu, den er im Wege einer besonderen Klage geltend machen muss.

---

[1]) Gaupp-Stein § 771, II b Note I, 3, III c.

Hauptteil.

I. Teil.

Die Wirkungen der Zwangsvollstreckung auf die dingliche Rechtslage.

A. Die Wirkung der Pfändung.

Erlangt nun der Vollstreckungsgläubiger, der bei seinem Schuldner eine diesem nicht gehörende Sache, die ausserdem mit dem Pfandrecht eines Dritten belastet ist, pfänden lässt, ein gültiges Pfändungspfandrecht und wird das bereits bestehende Pfandrecht des Dritten hierdurch beeinträchtigt?

Darüber, ob die Pfändung einer dem Schuldner nicht gehörenden Sache dem Gläubiger ein gültiges Pfändungspfandrecht verschafft, waren vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ansichten sehr geteilt.

Während das Reichsgericht im Gegensatz zum Oberlandesgericht Hamburg in seiner Entscheidung vom 8. 4. 1897 und ebenso in den Entscheidungen vom 6. 2. 1885 vom 17. 10. 1888 und vom 15. 12. 1897[1]) ein gültiges Pfändungspfandrecht als nicht entstanden ansieht, versucht Staub in der Juristischen Wochenschrift[2]) das Entstehen eines solchen nachzuweisen. Er stützt seine Ansicht auf § 804 ZPO. (§ 709 a. F.) und erklärt, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen dieses Paragraphen, nämlich

---

[1]) ERG. Bd. 39 S. 161; Bd. 13 S. 181; Bd. 22 S. 270; Bd. 40 S. 290.

[2]) JW. v. 12. 5. 1888 No. 23/24 S. 201—206.

1. Inbesitznahme durch den Gerichtsvollzieher,

2. Vorhandensein der Sache im Gewahrsam des Schuldners, durch eine ordnungsmässig vorgenommene Pfändung auch ein gültiges Pfändungspfandrecht entstehe. Materiellrechtliche Bestimmungen wie die, dass der Schuldner Eigentümer sein muss, dürfe man dieser ausdrücklichen Vorschrift nicht entgegensetzen.

Oertmann[3]) versucht ihn, durch § 806 ZPO. zu widerlegen. § 806 lautet:

„Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräussert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Mangels der veräusserten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu."

Er deduziert nun, wenn der Gläubiger durch Pfändung nach § 804 ZPO. stets ein gültiges Pfandrecht erwerben würde, so könnte § 806 in Bezug auf „einen Mangel im Rechte" niemals Anwendung finden, da ein solcher dann nie bestehen könne, er übersieht aber dabei, dass § 806 ZPO. sich, wie Wolff[4]) ihm entgegenhält, nicht nur auf die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen, sondern auch auf die Vollstreckung in Rechte bezieht, und ferner, dass aus einem bei der Zwangsvollstrekkung begangenen Verstoss gegen die Vorschriften über die Pfändung sehr wohl ein Mangel im Pfandrecht des Gläubigers entstehen kann.[5])

Die Ansicht, dass der Gläubiger durch Pfändung einer dem Schuldner nicht gehörenden Sache dennoch ein gültiges Pfändungspfandrecht erwerben kann, wird auf besondere Weise von Voss[6]) und Müller[7]) verteidigt. Sie sehen zwar, solange es für den Dritteigentümer möglich ist, gegen die Zwangsvollstreckung die Widerspruchsklage aus § 771 ZPO. zu erheben, ein gültiges Pfandrecht als noch nicht entstanden an, erklären jedoch, dass sobald die

---

[3]) Oertmann im Arch. Bd. 96 S. 20.
[4]) Wolff a. a. O. S. 5 Anm. 10.
[5]) So auch Fröhlich a. a. O. S. 19.
[6]) Voss im Archiv Bd. 79 S. 295 ff.
[7]) § 14 S. 89 ff.

Grundlagen für die Erhebung einer solchen Widerspruchsklage nicht mehr vorhanden sind, dann Dritten jede Möglichkeit, die Pfändung anzufechten, genommen sei, d. h. dass dann die Pfändung auch materiellrechtlich wirksam geworden sei.

Müller gibt zwar zu, dass der § 1207 BGB., der bestimmt, dass bei der Verpfändung einer dem Verpächter gehörigen Sache die Vorschriften über den guten Glauben Anwendung finden sollen, sich speziell auf das Vertragspfandrecht bezieht, will aber den hieraus und ebenso aus der ausdrücklichen Spezialbestimmung des § 366 HGB., der bei gewissen gesetzlichen Pfandrechten den guten Glauben geschützt wissen will, e contrario zu ziehenden Schluss — beim Erwerb eines gesetzlichen oder Pfändungspfandrechts wird der gute Glaube nicht geschützt — nicht gelten lassen.

Gegen die Ansicht von Voss und Müller ist einzuwenden:[8]) Der § 771 ZPO. soll nicht eine in das materielle Recht tief einschneidende Norm sein, sondern er ist dazu da, einen Dritten, dem mit Hilfe zivilprozessualer Vorschriften eine Rechtsstörung zugefügt wird, auch sofort aus der Zivilprozessordnung heraus eine schnell anzuwendende und sichernd wirkende Schutzmassregel zu geben, unbeschadet der späteren Geltendmachung seiner Rechte aus dem materiellen Recht heraus.[9])

§ 771 ZPO. sollte aber durchaus nicht das einzige Mittel zur Geltendmachung der Rechtsunwirksamkeit einer Pfändung sein.[10])

Dass die Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens beim Erwerb des Pfändungspfandrechts keine Anwendung finden oder, wie hieraus folgt, dass durch Pfändung einer dem Schuldner nicht gehörenden Sache für den Gläubiger kein Pfändungspfandrecht entsteht, selbst bei Gutgläubigkeit des letzteren, wird auf verschiedene Weise begründet.

---

[8]) Struckmann S. 737 zu § 771 ZPO.
[9]) Oertmann im Archiv S. 21.
[10]) So auch Fröhlich S. 30.

Darüber, ob die Vorschriften über den guten Glauben, wie auf das Vertragspfandrecht auch auf das gesetzliche Pfandrecht Anwendung finden, herrscht nicht volle Einigkeit. Man könnte es aus § 1257 BGB. herleiten, der bestimmt, dass die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht auf das kraft Gesetzes entstandene Pfandrecht entsprechende Anwendung finden sollen.

Hiergegen ist aber einzuwenden, dass § 1257 BGB. von einem bereits entstandenen Pfandrecht spricht; damit ist durchaus nicht gesagt, dass auch bei der Entstehung des gesetzlichen Pfandrechts die Vorschriften des § 1207 — dieser gibt dem Vertragspfandgläubiger den Schutz des guten Glaubens — entsprechend angewandt werden sollen.[11])

Ausserdem ist die Bestimmung des § 366 HGB., die dem gesetzlichen Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs etc. den Schutz des guten Glaubens zuteil werden lässt, ausdrücklich als Ausnahmevorschrift gegeben worden, weil der Gesetzgeber grundsätzlich eben nur im rechtsgeschäftlichen Verkehr den guten Glauben schützen wollte.[12])

Vor allem aber spricht die geschichtliche Entwicklung des Prinzips „Hand wahre Hand“ dafür, dass dieses nur im rechtsgeschäftlichen Verkehr gilt, d. h. also wenn eine Partei auf Grund der Willenserklärung einer anderen ein Recht erwirbt und auf die Wahrheit der Erklärungen dieser unbedingt vertrauen können muss; es ist dies im Interesse der Verkehrssicherheit eben nötig. Anders aber liegt es, wenn jemand, auf Gesetz oder Richterspruch fussend, einseitig ohne Mitwirkung seines anscheinenden Rechtsvorgängers ein Recht für sich in Anspruch nimmt.[13])

---

[11]) Endemann, Lehrb. II § 134 Anm. 33; Mugdan-Falkmann, Entsch. d. OLG. Dresden vom 24. II. 02 S. 329; Planck S. 812.

[12]) Planck S. 812; OLG. Dresden a. a. O.

[13]) Staudinger § 1257, II, 1 S. 1070; Gierke S. 567 Anm. 76; Fröhlich S. 21 ff; OLG. Dresden a. a. O.

Hierzu kommt, dass das in § 1257 BGB. für das gesetzliche Pfandrecht Ausgesprochene nicht auch für das richterliche, das Pfändungspfandrecht gilt.[14])

Die Motive[15]) stellen drei Arten von Pfandrechten nach ihrer Begründung auf und nennen so das Pfändungspfandrecht als besondere Art neben dem gesetzlichen und dem vertraglichen. Sie erklären, dass im Bürgerlichen Gesetzbuch nur die Begründung durch Rechtsgeschäft geregelt sein solle; § 1257 spricht von der Begründung des gesetzlichen auch nicht.

Ueber das Pfändungspfandrecht muss man jedoch, soweit eine Analogie aus dem Vertragspfandrecht unzulässig ist, die Vorschriften der Zivilprozessordnung als massgebend ansehen.[16])

In der Zivilprozessordnung ist eine Vorschrift, die die Bestimmungen des guten Glaubens auf den Erwerb des Pfändungspfandrechtes in Anwendung gebracht wissen will, nicht vorhanden und eine analoge Anwendung den Bestimmungen über den Erwerb des Vertragspfandrechtes ist deshalb nicht zulässig, weil die beiden Erwerbsarten so sehr verschieden sind und weil sich gerade aus einigen Vorschriften der Zivilprozessordnung das Gegenteil entnehmen lässt.

So bestimmt § 804 ZPO. Abs. 3 — wenn man von Abs. 2 absieht — der auch nur die Wirkungen, nicht aber die Entstehung der beiden Pfandrechtsarten in gewisser Beziehung gleichstellt,[17]) — bezüglich der Rangordnung mehrerer Pfändungspfandrechte, dass das früher begründete dem später begründeten vorgeht. Diese Vorschrift schliesst natürlich den Schutz desjenigen aus, der eine Sache im guten Glauben, sie sei von Pfandrechten frei, pfänden lässt.

---

[14]) Biermann S. 477; Fischer-Henle S. 635; Wolff S. 5 Anm.

[15]) Mot. III S. 796.

[16]) Staudinger § 1257, III S. 1071; Biermann S. 430; Mannhardt, Hanseat. Ger. Ztg. v. 5. 4. 00, OLG. Dresden a. a. O.

[17]) Staudinger S. 1014 Erl. 4 zu § 1207 BGB.

Sodann wäre aber auch das in § 771 ZPO. dem Drittberechtigten gegebene Interventionsrecht ziemlich illusorisch. Denn wenn der gutgläubig Pfändende durch die ordnungsmässige Pfändung stets ein giltiges Pfändungpfandrecht erwerben würde, so wäre die Widerspruchsklage aus § 771 ZPO. nur gegen den bösgläubig Pfändenden — sicherlich ein seltener Fall — gegeben.[18])

Endlich ist aber aus § 878 ZPO., der die Vorschriften des materiellen Rechts über gutgläubigen Erwerb nur beim Erwerb nach § 894 ZPO. (Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung) und § 897 ZPO. (Verurteilung zur Uebertragung des Eigentums oder zur Bestellung eines Rechts an einer beweglichen Sache) Anwendung finden lassen will, zu entnehmen, dass auf jeden anderen Rechtserwerb im Wege der Zwangsvollstreckung die genannten Vorschriften keine Anwendung finden sollen.[19])

Es kann mithin angenommen werden, dass der Gläubiger, der eine seinem Schuldner nicht gehörige Sache bei diesem pfänden lässt, ein gültiges Pfändungspfandrecht nicht erwirbt.[20])

Die dingliche Rechtslage bleibt deshalb nach erfolgter Pfändung wie vorher und das bestehende Pfandrecht wird durch diese Pfändung nicht berührt.

B. Die Wirkung der öffentlichen Versteigerung.

Wie wirkt die Versteigerung auf die dingliche Rechtslage? Erwirbt der Ersteigerer das Eigentum am Versteigerungsobjekt?

Es ist bei Untersuchung dieser Fragen nötig,[1]) in Bezug auf die materiellrechtlichen Wirkungen einer solchen Versteigerung die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Wirkung der Veräusserung von Vertragspfändern

[18]) Fröhlich a. a. O.; OLG. Dresden a. a. O.

[19]) S. Anm. 18.

[20]) Gleicher Ansicht Neumann § 816, IV S. 594; Seuffert S. 489 § 804, 1b; Gaupp-Stein S. 553.

[1]) Vgl. Wolff S. 6 ff.

heranzuziehen und analog zur Anwendung zu bringen. Man kann dies insofern tun, als hier für das Pfändungspfandrecht Spezialvorschriften fehlen und die Bestimmungen über die Veräusserung beider Arten von Pfändern im wesentlichen dieselben sind.

Wolff teilt diese Bestimmungen ein in

1. „Ordnungvorschriften",

2. „Voraussetzungen rechtsmässiger Versteigerung"; diese aber wieder in

a) solche, die durch Gutgläubigkeit des Ersteigerers ersetzt werden,

b) die dadurch nicht ersetzbaren.

Massgebend für die materiellrechtlichen Wirkungen einer Pfandveräusserung sind die Vorschriften der § § 1242 bis 44 BGB.

Dass die in der Zivilprozessordnung gegebenen Vorschriften über den Pfandverkauf innegehalten worden sind, ist zu unterstellen. Ebenso, dass die in § 1243 BGB. enthaltenen Bestimmungen über die Rechtsmässigkeit der Pfandveräusserung nicht verletzt sind. Es fehlt aber ein Pfandrecht des Veräusserers an der versteigerten Sache. Dass dieser Mangel durch die Gutgläubigkeit des Ersteigerers ersetzt werden kann, d. h. dass die Veräusserung auch ohne Pfandrecht wirksam ist, sofern nur der Erwerber an das Bestehen eines solchen glaubte, sagt § 1244 BGB. § 1244 lässt in diesem Falle die § § 932 bis 934 und § 936 entsprechende Anwendung finden. Nach § 932 wird der gutgläubige Erwerber, auch wenn er vom Nichtberechtigten erwirbt, Eigentümer. Der gutgläubige Ersteigerer wird also Eigentümer der versteigerten Sache, auch wenn dem Versteigerer ein Pfandrecht daran nicht zustand.[2]) Andererseits ergibt sich aus § 932 BGB., dass das Eigentum nicht übergeht, wenn der gute Glaube dem Ersteigerer fehlt.

Wie nun die Versteigerung auf ein Pfandrecht an der Sache wirkt, ergibt sich aus § 1242 Abs. 2 BGB. Danach

---

[2]) Wolff S. 4; Biermann S. 438; Anger, Sächs. Archiv S. 689.

erlischt jedes Pfandrecht bei rechtsmässiger Versteigerung. Ueber die Erfordernisse der Rechtmässigkeit ist oben gesprochen; auch aus dem Worte „oder“ im § 1244 BGB. ergibt sich, dass die Versteigerung eine rechtmässige sein kann, wenn selbst dem Veräusserer ein Pfandrecht nicht zustand. Das Pfandrecht des Drittpfandberechtigten würde also im vorliegenden Fall erlöschen.

Wird dagegen der Ersteigerer infolge Bösgläubigkeit nicht Eigentümer, so bleibt auch das bisherige Pfandrecht an der Sache bestehen.[3])

Von besonderer Bedeutung für die Veränderung der dinglichen Rechtslage kann jedoch je nach seiner Auslegung auch § 1247 BGB. sein. Man hat auf Grund des Satzes 2 dieses Paragraphen die Ansicht aufgestellt, — und zwar hat vor allem Wolff[4]) diese Ansicht ausführlich begründet —, dass alle Rechte, die vorher an dem Pfandobjekt bestanden und durch die Versteigerung erloschen sind, auf den Erlös übergehen und an ihm fortbestehen. Diese Ansicht wird im zweiten Teil der Abhandlung bei Erörterung der Ansprüche des Drittpfandberechtigten gegen den die Versteigerung betreibenden Gläubiger eingehend besprochen werden.

II. Teil.

Die Ansprüche des Drittpfandberechtigten nach vollendeter Zwangsvollstreckung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt im Gegensatz zum römischen und gemeinen Recht eine besondere Pfandklage nicht. Es verweist vielmehr den Mobiliarpfandgläubiger bezüglich seiner Ansprüche bei Beeinträchtigung seiner Rechte grundsätzlich auf die dem Eigentümer zustehenden. § 1227 BGB. bestimmt:

[3]) Endemann, II. 930; Staudinger § 1242, 2 b β

[4]) Wolff a. a. O.

„Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Pfandgläubigers die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften Anwendung."

Es stehen also dem Pfandgläubiger alle dinglichen Ansprüche aus dem Eigentum „analog (utiliter)" zu, natürlich mit gewissen Einschränkungen, die sich daraus ergeben, dass der Pfandgläubiger lediglich ein Sicherungs- und kein Nutzungs- oder Eigentumsinteresse, und auch das nur in Höhe seiner Forderung hat, soweit das Pfand nach § 1210 BGB. haftet.[1]) Es sind dies die rei vindicatio, der Anspruch auf Herausgabe der Sache (§ § 985—997), (999—1003), sodann bei Störungen die actio negatoria auf Unterlassung und Beseitigung (§ 1004) und endlich der Anspruch aus § § 1005, 867 BGB., dass ihm gestattet werde, die Sache auf fremdem Grundstück aufzusuchen und wegzuschaffen. Ausserdem stehen aber dem Pfandgläubiger „bei analoger Anwendung der Vorschriften über den Eigentumsanspruch"[2]) auch die obligatorischen Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ § 812 ff. BGB.) und unerlaubte Handlung (§ § 823 ff. BGB.) eventuell zu.[3]) Ferner kann er, da das Pfandrecht auch das Recht zum Besitz in sich schliesst, die sich hieraus ergebenden Ansprüche (§ § 858 ff., 1007) geltend machen.

A. Gegen den Ersteigerer.

1. Gegen den Gutgläubigen.

Bei Gutgläubigkeit des Ersteigerers ist, wie dargetan, das Pfandrecht erloschen, Ansprüche daraus bestehen also nicht mehr.

Von obligatorischen Ansprüchen könnte noch der aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB.) in Frage kommen. Der Ersteigerer hat etwas „erlangt". Ob „auf Kosten" des Drittpfandberechtigten, ist zweifelhaft. Denn

---

[1]) Staudinger § 1227 Anm. 1.
[2]) Motive, III S. 809.
[3]) Staudinger § 1227, 1.

das Reichsgericht und die herrschende Meinung[4]) verlangen, dass die Vermögensverschiebung unmittelbar zwischen dem Bereicherten und dem ärmer Gewordenen vor sich gehe. Da aber der Versteigernde in diesem Falle nie ein Recht an der Pfandsache hatte, so gehörten sie nicht zu seinem Vermögen, so dass in Wirklichkeit die Vermögensverschiebung doch direkt vom Drittberechtigten auf den Ersteigerer aber die Sache „ohne rechtlichen Grund" erlangt?

Die Ansichten darüber, wann etwas ohne rechtlichen Grund erlangt ist, sind, da das Bürgerliche Gesetzbuch nichts darüber sagt, geteilt. Man geht wohl nicht fehl, wenn man mit Staudinger[5]) annimmt, dass im allgemeinen nicht allein die Frage, ob ein formeller Rechtsgrund für das Erlangen vorliegt, sondern vor allem Recht und Billigkeit und die Grundsätze von Treu und Glauben hier im einzelnen massgebend sein müssen.

Entschieden zu weit geht hierin jedoch Schollmeyer,[6]) der erklärt, dass auch bei Vorliegen eines formell gültigen Rechtsgrundes die Bereicherung stets dann grundlos sei, „wenn sie gegenüber dem Benachteiligten als nicht gerecht erscheine". Im Gegensatz hierzu ist im Kommentar der Reichsgerichtsräte[7]) die Ansicht ausgesprochen, und dieser Ansicht beizutreten, dass ein Bereicherungsanspruch nicht zu geben ist, „wenn jemand auf Grund formal bindender Gesetzesvorschriften, sei es auch zum Vorteil eines Dritten, einen Rechtsverlust erleidet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich, wie z. B. in den § § 894, 951, 977 BGB. den Ausgleich zulässt". Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aber, wonach durch die öffentliche Versteigerung, selbst „wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekom-

---

[4]) ERG. Bd. 66 S. 79/80; Bd. 69 S. 247; Bd. 73 S. 177; JW. 1905 S. 80 No. 19; Staudinger § 812, I, 2.

[5]) Staudinger zu § 812 BGB.

[6]) Schollmeyer, S. 211.; Riese S. 31.

[7]) § 812 Anm. 6.

men“ ist[8]) oder der Versteigernde ein gültiges zur Versteigerung ihn berechtigendes Pfandrecht nicht besass, das Eigentum auf den Ersteigerer übergeht, ist formell bindend in diesem Sinne. Das Reichsgericht hat sich auch in einem Falle der Immobiliarversteigerung, (Verlust einer Hypothek infolge rechtskräftigen Zuschlagsbeschlusses) auf diesen Standpunkt gestellt;[9]) der vorliegende Fall aber ist dem genannten analog an die Seite zu stellen.

Auch nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit kann man gegen den Ersteigerer einen Bereicherungsanspruch nicht zulassen. Denn die ganze Tendenz des Gesetzes geht, wie schon dargelegt, darauf hin, dass der in einer öffentlichen Versteigerung Kaufende unter allen Umständen das Eigentum frei von Rechten Dritter erwirbt, so dass er in den meisten Fällen, zumal er ja nur mit dem Gerichtsvollzieher den Vertrag schliesst, seinen Rechtsvorgänger gar nicht kennen wird, so dass ihm eine Geltendmachung von eventuellen Regressansprüchen gegen jenen ausserordentlich erschwert ist. Es könnte sich auch hierbei für ihn lediglich um einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlung gegen den die Versteigerung Betreibenden handeln, da § 806 ZPO. ihm einen Anspruch auf Gewährleistung wegen Rechtsmängel versagt.

Es erübrigt sich somit die Erörterung darüber, ob auf Grund von § 818 BGB. Abs. 3 der Herausgabeanspruch wegen Bereicherung eventuell deshalb ausgeschlossen ist, weil der Ersteigerer gar nicht bereichert ist. Denn er hat ja den Erlös für den Gegenstand hingegeben. Es liesse sich hiergegen jedoch anführen, dass er insofern bereichert ist, als er den Gegenstand in der öffentlichen Versteigerung billiger erworben haben wird, als er ihn vom Verfügungsberechtigten im Wege des freihändigen Verkaufs erhalten hätte.

Ein Anspruch steht dem Drittpfandberechtigten gegen den gutgläubigen Ersteigerer nicht zu.

---

[8]) § 935 Abs. 2 BGB.

[9]) ERG. Bd. 69 S. 279.

2. Gegen den Bösgläubigen.

Anders ist die Sachlage, wenn der Ersteigerer bösgläubig ist, d. h. weiss, dass dem Vollstreckungsgläubiger ein Recht zur Versteigerung nicht zusteht. Wie oben ausgeführt, geht dann das Eigentum nicht auf ihn über. Der Drittpfandberechtigte erhält also alle ihm auf Grund seines Pfandrechts zustehenden Ansprüche, d. h. die gleichen, wie sie dem Eigentümer und dem zum Besitz Berechtigten zustehen.

Auch ein obligatorischer Anspruch aus unerlaubter Handlung (§ 923 BGB. Abs. 2) steht dem Drittpfandberechtigten gegen den bösgläubigen Ersteigerer zu. Dieser verletzt zwar, da er gemäss § § 1244, 932 BGB. nicht das Eigentum erlangt, das Pfandrecht des Dritten nicht; aber dadurch, dass er durch die Versteigerung, obwohl er weiss, dass der Versteigerer nicht zum Besitz oder zur Verfügung über die Sache befugt ist, die Pfandsache an sich bringt, verstösst er gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz, nämlich das Bürgerliche Gesetzbuch, das den Eigentümer oder einen sonstigen Dritten, nicht aber den Versteigerer oder ihn selbst zum Besitze berechtigt und darin schützt. Nach § 823 BGB. kann der Verletzte Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.[1])

B. Gegen den Vollstreckungsgläubiger.

1. Gegen den gutgläubigen.

Es soll zunächst festgestellt werden, welche Ansprüche dem Dritteigentümer gegen den Vollstreckungsgläubiger zustehen würden. Denn dem Drittpfandberechtigten stehen dessen Ansprüche analog zu. Die Frage, ob und inwieweit der Gläubiger, der in eine seinem Schuldner nicht gehörende Sache vollstreckt hat, dem Dritteigentümer haftet, ist von den verschiedensten Seiten erörtert worden, es haben sich dabei mannigfache Streitfragen ergeben.

---

[1]) Wie im vorliegenden Falle der dem geschädigten Pfandgläubiger entstandene Schade zu bemessen ist, siehe weiter unten bei den Ansprüchen gegen den Vollstreckungsgläubiger S. 35.

Schon vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs herrschte in den einzelnen Rechten Streit. Nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das hier durchaus nicht völlige Klarheit geschaffen hat, ist die Lage die, dass in Bezug auf das Endresultat für den Fall, dass der Vollstreckungsgläubiger die der Vollstreckung entgegenstehenden Rechte Dritter nicht kannte, drei verschiedene Ansichten bestehen, und zwar folgende:

1. Der Vollstreckungsgläubiger ist obligatorisch aus ungerechtfertigter Bereicherung verpflichtet, das durch die Versteigerung Erlangte dem Dritteigentümer herauszugeben,

2. es besteht keine Verpflichtung seitens des Vollstrekkungsgläubigers gegenüber dem Dritteigentümer,

3. der Dritteigentümer kann auf Grund eines dinglichen Rechtes Herausgabe des durch die Versteigerung Erlangten von dem Vollstreckungsgläubiger verlangen.

Die Ansichten zu 1 und 2 sollen im Zusammenhang miteinander, zu 3 dagegen besonders erörtert werden.

a. Es besteht ein Anspruch ans ungerechtfertigter Bereicherung gemäss § 816 BGB.

Die erstgenannte Meinung stützt sich auf die Anwendbarkeit des § 816 Satz 1 BGB. Man hat von gegnerischer Seite aus[1]) nachzuweisen gesucht, dass aus der Entstehungsgeschichte, nämlich aus Abweichungen des Entwurf II vom Entwurf I in den einschlägigen Paragraphen die Nichtanwendbarkeit des § 816 beim Pfändungspfandrecht hervorgehe. Doch gibt selbst Oertmann am Schluss zu, dass er hierdurch nur einem gegenteiligen Schlusse entgegentreten wolle und dass auch seiner Ansicht nur aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst die Anwendungsmöglichkeit des § 816 erörtert werden müsse.[2])

Liegen nun die Voraussetzungen des § 816 BGB. vor?

Ist der Vollstreckungsgläubiger, gegen den sich der Herausgabeanspruch richtet, ein „nicht berechtigter". Wie

[1]) Oertmann im Arch. S. 15 ff.

[2]) So auch Fröhlich S. 13.

oben dargelegt, hat er ein gültiges Pfändungspfandrecht nach herrschender Ansicht nicht erlangt, er besass also kein eine Verfügung über die Sache gestattendes Recht und ist mithin als „Nichtberechtigter" anzusehen.

Sodann fragt es sich, ob die Pfändung und Versteigerung einer Sache durch den Gerichtsvollzieher als eine Verfügung von Seiten des Vollstreckungsgläubigers im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen ist. Die Pfändung kommt als solche für den § 816 nicht in Betracht,[3]) denn einerseits ist sie dem Drittberechtigten gegenüber nicht wirksam, andererseits wird das Erlangte, der Erlös, vom nichtberechtigten Vollstreckungsgläubiger erst durch die Versteigerung erlangt. Dagegen ist die Versteigerung entschieden als eine Verfügung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen. Die Grundbedingung für eine materiellrechtliche Verfügung, die Uebertragung eines Vermögensrechtes,[4]) nämlich des Eigentums, ist erfolgt. Ausschlaggebend für die Frage, ob die öffentliche Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher als Verfügung des Gläubigers anzusehen ist, ist es, welcher von den Theorien über die Stellung des Gerichtsvollziehers man sich anschliesst. Als die herrschende muss man wohl die anerkennen, die im Gerichtsvollzieher den Stellvertreter des Gläubigers sieht, der im Auftrag desselben als Beamter die Vollstreckungshandlung vornimmt. Der Gläubiger also ist es, der allerdings mit Hilfe eines staatlichen Organs auf eine vom Staate vorgeschriebene Weise eine Rechtsänderung herbeiführt. Wenn auch im Bürgerlichen Gesetzbuch an gewissen Stellen eine im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgte Verfügung einer privatrechtlichen ausdrücklich als gleichstehend bezeichnet wird (so in §§ 135, 161 BGB. etc.), so ist doch kein Grund vorhanden, warum man nicht auch im vorliegenden § 816 dies tun sollte, ohne dass es vom Gesetzgeber besonders gesagt ist, da doch hier im Wege der Zwangsvollstreckung dieselben

---

[3]) Fröhlich a. a. O.
[4]) Crome I S. 326 über Verfügungen.

materiellrechtlichen Wirkungen hervorgerufen werden, wie wenn es durch Rechtsgeschäft geschähe.

Wolff nennt denn auch treffend die Veräusserung im Wege der Zwangsvollstreckung eine „auf Betreiben und zu Gunsten des Gläubigers erfolgende amtliche Verfügung, die einer privatrechtlichen im Wege der Analogie gleichgestellt werden muss.“[5])

Von den Gegnern, die einen Bereicherungsanspruch des Dritteigentümers leugnen, stützen sich Freund[6]) und Seuffert[7]) darauf, dass sie in der öffentlichen Versteigerung keine privatrechtliche Verfügung im Sinne des § 816 sehen. Ersterer nennt als solche nur die durch Rechtsgeschäft entstandenen Rechtsbegründungen, -änderungen und -aufhebungen und glaubt, dass man die auf publizistischem Wege erfolgten, die doch dieselbe materiellrechtliche Wirkung haben, nicht als Verfügung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnen können. Dieser Meinung ist nicht beizutreten.

Dass der Gläubiger der mit Hilfe des Gerichtsvollziehers Verfügende ist, leuchtet ein, denn nur auf sein Betreiben und Verlangen tritt der Gerichtsvollzieher in Tätigkeit. Der eventuell in Betracht kommende Schuldner ist es jedenfalls nicht, denn gerade er wird sehr häufig mit der Pfändung und Versteigerung seiner Sachen nicht einverstanden sein. Anderer Ansicht ist die von Planck aufgestellte Theorie, die den Gerichtsvollzieher als Stellvertreter des Schuldners beim Verkauf ansieht.[8])

§ 816 verlangt ferner, dass die Verfügung dem Berechtigten gegenüber wirksam sein soll. Dass dies der Fall ist, ist oben ausgeführt, der Ersteigerer hat das Eigentum erworben, die Rechte der vorher Berechtigten sind erloschen.

---

[5]) Gleicher Ansicht v. Mayr S. 293 ff; Oertmann, Komm. S. 1031 § 816, 1 a; derselbe, Archiv 96 S. 28 ff.; Neumann S. 594 § 816, IV, 1 d; Riese S. 13.

[6]) Freund S. 29.

[7]) Seuffert, Komm. 9. Aufl. 1905 S. 395, Erl. 3 c zu § 771 im Gegensatz zur 11. Aufl. 1911, Erl. 3 c zu § 771 S. 429.

[8]) Ebenso Freund S. 36; Riese S. 14.

Hat der versteigernde Gläubiger durch seine Verfügung etwas erlangt und worin besteht dies? Hier ist die Erörterung der Frage von Wichtigkeit, ob und wodurch der Vollstreckungsgläubiger im vorliegenden Falle Eigentümer des Erlöses wird. Die Ansichten hierüber gehen weit auseinander.

Es sei hier erwähnt, dass diejenigen, die dem Drittеigentümer gegen den Vollstreckungsgläubiger einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung geben wollen,[9]) allerdings annehmen, dass mit dem Worte „erlangt" durchaus nicht nur ein Zuwachs an Rechten womöglich gar Eigentumserwerb vom Gesetz gemeint ist, sondern, wie Oertmann[10]) sich ausdrückt, jedes Erlangen „einer rechtlich bedeutsamen Position", daher auch der Besitz, den man, wenn auch nicht als ein Recht, so doch ein mit erheblichen Rechtswirkungen bekleidetes ökonomisches Rechtsgut ansehen müsse. Damit würde aber nur gesagt, dass § 816 im vorliegenden Falle als blosse Besitzeskondiktion angewandt werden könne.

Auch Planck[11]) erklärt den Besitzerwerb für ein Erlangen im Sinne des § 816 BGB., will aber die Bereicherungsklage des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht als Besitzesklage angesehen wissen und will daher auch die Vorschriften über diese nicht auf jene angewandt wissen.

Man könnte nun, um einen Eigentumserwerb des Vollstreckungsgläubigers am Erlös nachzuweisen, sich auch auf § 929 BGB. stützen.[12]) Er lautet:

> „Zur Uebertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll."

Die Voraussetzungen des Paragraphen liegen anscheinend vor. Die Willenseinigung zwischen dem Ersteigerer,

---

[9]) Komm. d. RGR. § 812 Anm. 5; Oertmann Vorbem. zu § 812 Anm. 2a S. 1019; Fischer-Henle S. 412; Freund S. 52; v. Mayr S. 113.

[10]) S. 1019.

[11]) S. 932 Anm. I, 1 zu § 812.

[12]) So Fröhlich S. 44.

der das Eigentum an dem Erlös übertragen will und dem Gerichtsvollzieher resp. dessen Auftraggeber, der das Eigentum daran erwerben will, ist vorhanden.

Dass jedoch § 929 gerade für den Fall der nicht rechtmässigen Pfandveräusserung durch den § 1247 ausser Kraft gesetzt wird, weist Wolff[13]) nach.

Dazu kommt noch, dass bei einer öffentlichen Versteigerung von Sachen, die im Wege der Zwangsvollstrekkung gepfändet sind, sich der Ersteigerer bei Uebergabe des Erlöses an den Gerichtsvollzieher durchaus im Unklaren darüber sein wird, ob und zu welchen Teilen er das Eigentum daran auf den Gerichtsvollzieher, auf den betreibenden Pfandgläubiger oder auf den Pfandschuldner übertragen will, so dass eben, da hier sein Wille zu einer Willenseinigung fehlt, dieser durch das Gesetz ergänzt werden muss.

Ein nach § 929 BGB. zu konstruierender Eigentumsübergang vom Ersteigerer auf den gutgläubigen, wenn auch nicht rechtmässigen Pfändungspfandgläubiger wird jedoch von den Anhängern der sogenannten Bereicherungstheorie, um sie kurz mit diesem Ausdruck zu bezeichnen, angenommen.[14])

In dem letzten Punkte, der zum Nachweis eines Bereicherungsanspruches aus § 816 gegen den Vollstreckungsgläubiger noch zu erörtern ist, dass dieser nämlich tatsächlich durch die Empfangnahme des Geldes bereichert ist, greift Oertmann diese Lehre noch an, indem er ein Bereichertsein des Vollstreckungsgläubigers leugnet, da dieser die Forderung gegen seinen Schuldner durch die Zwangsvollstreckung verloren habe.[15]) Es kommt hierbei auf die Auffassung des § 819 ZPO. an. Er lautet:

„Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Si-

---

[13]) Wolff S. 12 ff.. siehe unten S. 29.
[14]) Fröhlich S. 4.
[15]) Oertmann im Arch. S. 41 ff.

cherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden."

Die allgemein herrschende Meinung geht nun dahin, dass diese Bestimmung durchaus nicht, wie Oertmann meint, auf die dingliche Rechtslage wirken, sondern dass sie lediglich das persönliche Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner regeln wollte. Sie sollte nur festlegen, wodurch der „persönliche liberatorische Effekt" für den Schuldner dem Gläubiger gegenüber hervorgerufen wird,[16]) vorausgesetzt natürlich, dass der Gläubiger auch wirklich das Eigentum am Erlös in Höhe seiner Forderung erwirbt, was Wolff für den vorliegenden Fall bestreitet. Dritten gegenüber wirkt sie nur dann, wenn die Zahlung auch im übrigen wirklich materiell rechtsgültig ist. Falls jedoch ein Dritter das gezahlte Geld für sich wirksam in Anspruch nimmt; so lebt gleichsam die Forderung des Vollstreckungsgläubigers wieder auf.[17])

Aus dieser sogenann en Bereicherungstheorie würde sich also ergeben, dass der Eigentümer der Sache gegen den versteigernden Gläubiger einen obligatorischen Anspruch auf Herausgabe des Erlöses, soweit er durch ihn bereichert ist, hat. Dem Drittpfandberechtigten aber steht daher ebenfalls der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses zu.[18])

Da nun nach dieser Bereicherungstheorie für den Drittpfandberechtigten ein Pfandrecht am Erlös auf Grund des § 1247 Abs. 2 BGB. nicht entstanden ist, das Pfandrecht an der versteigerten Sache aber erloschen ist, so ist zu erörtern, welches dingliche Recht er an dem ihm vom Vollstreckungsgläubiger herausgegebenen Erlös erwirbt, ob ihm nämlich das Eigentum oder nur ein Pfandrecht daran zusteht. Es liegt hier zu unterscheiden, ob die pfandgesicherte Forderung des Drittpfandberechtigten gegen den Dritteigentümer bereits fällig ist oder nicht.

---

[16]) Oertmann im Arch. S. 43 ff.

[17]) ERG. Bd. 40 S. 291; Beschluss des LG. Beuthen in „Das Recht" S. 420; Hendrichs S. 29.

[18]) Mot. III, S. 809; Staudinger § 1227, 1 b.

Bei der Anwendung des § 1227 BGB. ist zu berücksichtigen, dass der Pfandgläubiger ein blosses Pfand- oder Sicherungsinteresse an der Pfandsache und dem ihm hierfür geleisteten Ersatz hat.[19]) Er kann demgemäss von dem Gläubiger, der die Versteigerung betrieben hat — dieser allein ist zunächst nach der Bereicherungstheorie Eigentümer des Erlöses und als solcher verfügungsberechtigt — lediglich Bestellung eines Pfandrechts daran verlangen, und zwar an dem ganzen Betrag, obwohl er ein Interesse nur in der Höhe, in der das Pfand nach § 1210 haftet, hat; denn der Dritteigentümer kann Eigentumsübertragung ebenfalls am ganzen Erlös verlangen.

Man könnte einwenden, dass das Interesse des Pfandgläubigers genügend gesichert sei, wenn er von dem Erlös, der ja in barem Gelde besteht, eine Summe erhielte, die dem Betrage entspricht, für den das Pfand gemäss § 1210 BGB. haftet. In einer grossen Anzahl von Fällen wird sich aber der wirkliche Wert der Forderung, für die das Pfand haftet, eben erst am Tage der Fälligkeit feststellen lassen.

Ueber das Pfandrecht an Geld bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch nichts. Der im ersten Entwurf darüber enthaltene § 1168 ist jedoch nur deshalb gestrichen worden, weil ein Bedürfnis zur gesetzlichen Regelung nicht vorhanden war.[20]) Wenn Geld als Pfand gegeben ist, so hat eben der Pfandgläubiger nicht mehr nötig, bei Fälligkeit die Pfandsache in Geld umzusetzen.[21]) Wenn man § 805 ZPO. hierbei betrachtet, so ergibt sich der eigenartige Gegensatz, dass der Drittpfandberechtigte, wenn er noch während der Vollstreckung seine Rechte gegen den Vollstreckenden geltend macht — nur dann kann Klage aus § 805 ZPO. erhoben werden[22]) — sofort mit der Versteigerung volle Befriedigung für seine Forderung erhält, ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit.

---

[19]) Staudinger § 1227, 1 b.
[20]) Prot. d. 2. Lesung III S. 468 ff.
[21]) Püschel S. 60 ff.
[22]) Gaupp-Stein § 805, II, 1.

Anders konstruiert Püschel[23]) die Entstehung des Pfandrechts des beeinträchtigten Drittpfandgläubigers an dem Gelde, das er von dem Beeinträchtigenden an Stelle des veräusserten Pfandobjekts erhält. Er nähert sich der bereits angedeuteten Surrogationstheorie, wonach stets der Erlös an die Stelle des Pfandes tritt, indem er § 1219 BGB. analog angewandt wissen will. Danach erwirbt also der Pfandgläubiger an dem Entgelt, das bei rechtsgültiger Veräusserung an die Stelle des Pfandes tritt, ein Pfandrecht ohne Rücksicht darauf, ob die Veräusserung wie in § 1219 BGB. von ihm als Berechtigten oder von einem Nichtberechtigten vorgenommen wird, und zwar solange seine pfandgesicherte Forderung noch nicht fällig ist.

Ist jedoch die Forderung des Drittpfandberechtigten bereits fällig, so ist von diesem Augenblick an sein Interesse nicht mehr ein blosses Sicherungsinteresse, sondern er hat ein Recht auf Befriedigung aus dem Erlös in Höhe seiner Forderung; von da ab treten also die einzelnen Geldstücke nach der Ansicht von Püschel in sein Eigentum, ohne Rücksicht darauf, ob sie noch im Besitze des Vollstreckungsgläubigers sind. Nach der Bereicherungstheorie dagegen würde er erst mit Empfang der Geldstücke Eigentümer werden. In diesem Falle, wenn also seine Forderung bereits fällig ist, steht ihm ein Herausgabeanspruch gegen den Vollstreckungsgläubiger gemäss § 1247 nur in Höhe seiner Forderung zu, den Ueberschuss könnte lediglich der Eigentümer, sein Pfandschuldner, beanspruchen.

b. Es bestehen die dinglichen Ansprüche aus dem Pfandrecht, das auf den Erlös übergegangen ist fort.

Auf einem ganz anderen Standpunkt bezüglich der Rechte des dinglich Drittberechtigten an dem Erlös und seiner Ansprüche gegen den unberechtigt Versteigernden steht eine Reihe namhafter Autoren,[1]) die einen Eigen-

[23]) Püschel S. 59 ff.

[1]) Wolff S. 12 ff; Biermann S. 469; Planck III S. 799, Erl. I zu § 1247 im Gegensatz zu seinen Ausführungen II Erl. 1 zu

tumserwerb des letzteren am Erlös bestreiten. Wolff hat u. a. diese Ansicht eingehend begründet. Er will einerseits in § 816 keine Besitzeskondiktion sehen, andererseits leugnet er den Eigentumserwerb des Vollstreckungsgläubigers. Er stützt seine Ansicht auf die Anwendbarkeit des in § 1247 BGB. enthaltenen Surrogationsprinzips auch auf das Pfändungspfandrecht. § 1247 lautet:

„Soweit der Erlös aus dem Pfande dem Pfandgläubiger zu seiner Befriedigung gebührt, gilt die Forderung als von dem Eigentümer berichtigt. Im übrigen tritt der Erlös an die Stelle des Pfandes."

Dieser Paragraph gibt, soweit es sich um den Erlös aus einem durch Vertrag oder laut § 1257 BGB. durch Gesetz erworbenen Pfand handelt, eine Bestimmung über den Eigentumserwerb, die die Vorschriften des § 929 — auf ihn stützen sich die Gegner — ausser Kraft setzt. Denn er bestimmt, dass nicht der Wille der beiden Kontrahenten, also des Ersteigerers und des Gerichtsvollziehers, resp. seines Auftraggebers für den Eigentumserwerb am Erlös in Betracht kommt, sondern dass dieser, soweit er dem Gläubiger für seine Forderung gebührt, in dessen Eigentum fällt, soweit er ihm aber nicht gebührt — „im übrigen" tritt er an die Stelle des Pfandes, fällt also unmittelbar in das Eigentum des ehemaligen Pfandeigentümers. Dass § 1247 überall da gilt, wo es sich um eine wirksame Pfandveräusserung handelt, also auch in dem Falle, den § 1244 betrifft, wo also jemand als Pfandgläubiger, ohne es zu sein, eine Sache wirksam veräussert, darüber sprechen sich Planck, Biermann, Endemann[2]) eingehend aus. Bei der rechtmässigen Pfandveräusserung wird das in § 1247 Bestimmte auch in der Absicht der Parteien liegen, anders in den Fällen unrechtmässiger, jedoch wirksamer Pfandveräusserung, also auch, wie Wolff betont, wenn es sich um den „im Wege der Zwangsvollstreckung erzielten Erlös aus einer dem Vollstreckungsschuldner nicht

---

§ 816; Endemann II S. 930; Kuhlenbeck Anm. 2 zu § 1247; Seuffert, 11. Aufl. S. 429 § 771 Erl. 3 c im Gegensatz zur 9. Aufl.

[2]) Planck S. 799; Endemann S. 930 Anm. 24; Biermann S. 468.

gehörigen beweglichen Sache“ handelt, wie im vorliegenden Fall. Hier tritt aber die dingliche Rechtslage laut § 1247 ein, wie sie das Gesetz unabhängig, ja eventuell gegen den Willen der Kontrahenten bestimmt. § 929 BGB. wird also hier durch § 1247 ausser Kraft gesetzt. Der Erlös tritt, da er den Vollstreckungsgläubiger in diesem Falle zu keinem Teile gehört, ganz an die Stelle des Pfandes.

Als Beweis dafür, dass die Uebergabe des Erlöses an den Vollstreckungsgläubiger resp. seinen Stellvertreter, den Gerichtsvollzieher jenem stets das Eigentum an dem ihm zufallenden Teil des Erlöses verschafft, hat man noch § 819 ZPO. angeführt. Wie aber bereits oben dargelegt, regelt dieser Paragraph lediglich das persönliche Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner. Materiellrechtliche dingliche Wirkungen Dritten gegenüber können ihm nicht beigelegt werden.

Dass man das Surrogationsprinzip des § 1247, das im Gesetz nur für das vertragliche oder gesetzliche Pfandrecht ausdrücklich bestimmt ist, auch auf das Gebiet des Pfändungspfandrechts ausdehnen muss, begründet Wolff[3]) wirksam damit, dass ein vermeintliches Vertragspfand doch nach denselben Grundsätzen, also auch mit denselben Wirkungen wie ein vermeintliches Pfändungspfand (§ § 1244, 1233 Abs. 2 BGB.) veräussert werden kann, dass sich daher in diesem Punkte eine grundlose Verschiedenheit ergeben würde, die durch analoge Anwendung der „nächst verwandten Normen vermieden werden müsste“. Die offensichtliche Lücke im Gesetz sei eben hierdurch auszufüllen.

Fröhlich,[4]) der auf dem Standpunkt der oben erörterten Kondiktionstheorie steht, will hier grundlos eine analoge Anwendung der Bestimmungen über das Vertragspfandrecht auf das Pfändungspfandrecht nicht zulassen, während er sie bei einigen anderen Gelegenheiten für „zugänglich und angebracht“ erachtet.

---

[3]) S. 17.
[4]) S. 45.

Aus dem eben besprochenen Prinzip der Surrogation auch beim Pfändungspfandrecht ergibt sich, dass der ganze Erlös mit der Uebergabe seitens des Ersteigerers an den Gerichtsvollzieher sofort an die Stelle der als Pfand veräusserten Sache tritt, daher nicht in das Eigentum des nichtberechtigten Vollstreckungsgläubigers, sondern in das des bisherigen Eigentümers fällt. Dieser kann also alle aus seinem Eigentum resultierenden Rechte gegen den Vollstreckungsgläubiger geltend machen. Mithin hat auch der Drittpfandberechtigte ein Pfandrecht am Erlös und die hieraus resultierenden oben besprochenen dinglichen Ansprüche gegen den Vollstreckungsgläubiger. Aus den Geldstücken, an denen er Einräumung des unmittelbaren Besitzes fordern kann, darf er sich nach Eintritt der Verkaufsberechtigung befriedigen.[5])

Es ändert sich jedoch die Rechtslage, wenn der Vollstreckungsgläubiger den empfangenen Teil des Erlöses bereits mit seinem eigenen Gelde ununterscheidbar vermischt hat, was in der Regel in der Praxis der Fall sein wird. Es finden dann die Vorschriften der § § 947—949 und 951 Anwendung. An der durch Vermischung entstandenen Gesamtsumme erlangt der ursprüngliche Eigentümer der Pfandsache Miteigentum in Höhe des Erlöses.[6]) Es handelt sich hier um Miteigentum nach Bruchteilen, wie es im § 1008 geregelt ist. Dernburg[7]) nimmt zwar an, dass bei Vermischung fremder Geldstücke mit eigenen, die rei vindicatio der einzelnen Stücke im Gegensatz zum römischen Recht gegeben ist, da das Bürgerliche Gesetzbuch nichts besonderes darüber sagt; er gibt jedoch zu, dass eine Vindikation tatsächlich wegen der Nichtunterscheidbarkeit der Stücke hier schwer auszuführen ist.

Der Drittpfandberechtigte erhält an der Gesamtsumme ein Pfandrecht in Höhe des Erlöses kraft Gesetzes laut § 949 S. 2 BGB. Dieses ist nicht etwa ein Pfandrecht an

---

[5]) Planck § 1247 S. 800, § 1229 S. 776.

[6]) Staudinger S. 405 ff.; Planck S. 249 ff.; Biermann S. 156 ff.; Crome S. 358 ff.

[7]) Dernburg S. 367.

einem Recht, sondern an einer Sache.[8]) Die Rechte, die aus diesem Pfandrecht resultieren, sind im § 1258 BGB. festgelegt. Dieser bestimmt im Ab. 1, dass der Pfandgläubiger, der ein Pfandrecht an dem Anteil eines Miteigentümers hat, in Ansehung der Verwaltung und der Art der Benutzung der Sache die Rechte seines Pfandschuldners ausübt. Hieraus folgt, dass der Drittpfandberechtigte von dem Besitzer des Erlöses Mitbesitz der Gesamtsumme verlangen kann. Der Dritteigentümer hat hierauf keinen Anspruch, denn seine diesbezüglichen Rechte übt sein Pfandgläubiger aus. Ihm steht nur der mittelbare Besitz nach § 868 BGB. zu.[9]) Die weiteren Rechte des Pfandgläubigers bezüglich der Verwaltung und Art der Benutzung ergeben sich aus den Vorschriften über die Gemeinschaft § § 744—746 BGB. Der Drittpfandgläubiger hat auch das Recht, evtl. Erzeugnisse, d. h. hier also Zinsen, die das Geld gebracht hat, heraus zu verlangen, selbst wenn er kein Nutzungspfandrecht nach § 1213 BGB. hat, da sich lt. § 1212 BGB. sein Pfandrecht auch auf diese erstreckt.[10]) Eine Sonderbestimmung über die Geltendmachung des Anspruchs auf Aufhebung der Gemeinschaft gibt § 1258 Abs. 2. BGB. Danach kann vor Eintritt der Verkaufsberechtigung nur von dem Pfandgläubiger und seinem Pfandschuldner als Miteigentümer gemeinsam eine Aufhebung der Gemeinschaft verlangt werden.

Nach Eintritt der Verkaufsberechtigung jedoch hat der Pfandgläubiger zwei Wege, um zur Befriedigung für seine Forderung zu gelangen.

Entweder er kann von dem Besitzer der Gesamtsumme kraft § 1258 Abs. 2 S. 2. BGB. direkt Aufhebung der Gemeinschaft, d. h. Auszahlung des Anteils in Höhe seiner pfandgesicherten Forderung verlangen, oder aber er kann nach den Vorschriften über rechtmässige Pfandveräusserung den seinem Pfandschuldner zukommenden An-

[8]) Staudinger S. 1072; Planck S. 813; Biermann S. 477 f.; Crome S. 847 f.; Dernburg S. 366 ff.

[9]) Planck Erl. 3 zu § 1258 BGB.

[10]) Staudinger S. 1034 § 1227. 1a; Biermann S. 449.

teil an der Gemeinschaft direkt veräussern und sich aus dem Erlös dafür befriedigen.[11])

Anders gestalten sich die Verhältnisse, wenn der ursprüngliche Eigentümer nicht Miteigentümer an der Gesamtsumme wird, sondern der Vollstreckungsgläubiger durch Vermischung nach § 948 BGB. und danach § 947 Abs. 2 BGB. allein Eigentümer wird. Hier kommt auch Wolff zu einer ähnlichen Ansicht wie die Anhänger der Kondiktionstheorie.

Ob eine Sache als Hauptsache anzusehen ist, dürfte Gegenstand des richterlichen Ermessens sein. Die herrschende Ansicht geht aber dahin, dass ein lediglches Ueberwiegen des Wertes einer Sache nicht genügt, sondern dass bei Vermischung die eine Sache gleichsam nur „Zutat" zu der anderen sein muss, wenn Alleineigentum des Eigentümers der anderen nach § 947 Abs. 2 BGB. eintreten soll.[12]) Davon kann man aber bei Vermengung gleichartiger Sachen zu bestimmten Quoten z. B. Geld wohl kaum sprechen. Nimmt man jedoch diese Möglichkeit an, so würde nach § 949 an dem vermengten Gelde auch das bis dahin daran bestehende Pfandrecht des Drittpfandberechtigten erlöschen. — Nach § 951 BGB. wäre letzterer als auch der Dritteigentümer berechtigt von dem Vollstreckungsgläubiger, dem nunmehrigen Eigentümer in der obenausgeführten Weise Vergütung nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung und zwar nach §§ 951, 812 ff. BGB. zu verlangen.

Das gleiche Recht aber haben sie für den Fall, dass der Vollstreckungsgläubiger das den Erlös bildende Geld bereits ausgegeben hat.[13]) Dann ist der gutgläubige Erwerber Eigentümer desselben geworden, das Pfandrecht des Drittpfandberechtigten ist erloschen. Nunmehr hat dieser lediglich den Anspruch aus § 816 BGB. gegen den Vollstreckungsgläubiger, der als Nichtberechtigter über den Erlös verfügt hat und es ergibt sich dieselbe Rechtslage die nach der Bereicherungstheorie.

---

[11]) Planck Erl. 4b; Staudinger Erl. 2; Biermann Erl. 1c zu § 1258 BGB.

[12]) Planck S. 249; Staudinger S. 205.

[13]) Wolff S. 22.

c. Ein Bereicherungsanspruch aus § 812 besteht nicht.

Riese[1]) will nun dem Drittberechtigten noch einen Bereicherungsanspruch aus § 812 BGB. gegen den versteigernden Gläubiger zusprechen. Dem ist nicht beizutreten und zwar gilt hier das bereits oben über den Bereicherungsanspruch gegen den Ersteigerer Gesagte.

Nach der allgemeinen Ansicht, die auch das Reichsgericht[2]) vertritt, ist der Ausdruck „auf Kosten" so zu verstehen, dass die Vermögensverschiebung, zu deren Ausgleich § 812 BGB. bestimmt ist, „sich unmittelbar zwischen den Parteien vollzogen haben muss; sie darf nicht auf dem Umwege über das Vermögen eines Dritten erfolgen."[3]) Dies ist aber hier der Fall gewesen. Den Erlös, um den der Versteigerer bereichert ist, hat er nicht unmittelbar von dem Drittberechtigten, sondern von dem Ersteigerer also auf dessen Kosten bezw. durch dessen Leistung erlangt. Das Erlangen von dem Ersteigerer ist aber sicherlich nicht ohne „rechtlichen Grund" erfolgt, sondern das Erlangte ist der Kaufpreis für den versteigerten Gegenstand, so dass sich hiermit ohne weiteres die Frage, was als rechtlicher Grund im Sinne des § 812 anzusehen ist, für den vorliegenden Fall löst.

§ 812 enthält die allgemeine Vorschrift darüber, wann eine ungerechtfertigte Bereicherung vorliegt. Da aber in manchen Fällen z. B., wenn wie hier die Vermögensverschiebung keine unmittelbare zwischen den Parteien war, die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschrift zweifelhaft sein könnte, so hat das Gesetz noch eine Sondervorschrift für den speziellen Fall des § 816 geschaffen.[4]) § 816 BGB. will gerade die Stelle treffen, in denen § 812, sagen wir nicht mehr, anwendbar ist. Während § 812 auf dasjenige geht, was der Bereicherte unmittelbar von

---

[1]) S. 30.

[2]) Siehe die oben S. 18 angeführten Entscheidungen; Staudinger § 812 I 2.

[3]) ERG. Bd. 73 S. 107.

[4]) Von Mayr S. 320.

dem ärmer Gewordenen erlangt hat, so lange es noch in seiner Verfügungsgewalt steht, richtet sich § 816 gegen denselben Bereicherten, wenn er bereits rechtsgültig weiter darüber verfügt hat auf das, was bei ihm an dessen Stelle getreten ist. Nach der Deduktion Rieses bezw. auch Schollmeyers[5]) würden sich die § § 816 Abs. 2 und 822 BGB. erübrigen; denn § 812 würde auch gegen denjenigen anwendbar sein, dem der ursprünglich Bereicherte oder ein weiterer Empfänger das Erlangte unentgeltlich zuwendet. Auch dieser „erlangt das Betreffende nicht ohne rechtlichen Grund (ev. Schenkung), aber grundlos ist es, dass er es auf Kosten des ursprünglich Berechtigten erlangt."[6]) Mit derselben Begründung würde man auch mit § 812 dasjenige herausfordern können, was im § 816 „als durch die Verfügung erlangt" bezeichnet ist und § 816 erübrigte sich überhaupt.

2. Gegen den Bösgläubigen.
a. Aus unerlaubter Handlung.

Wenn nun der Vollstreckungsgläubiger Pfändung und Versteigerung vornahm, obwohl er wusste, dass die Sache seinem Schuldner nicht gehörte und mit dem Rechte eines Dritten belastet war, so ist er dem Drittberechtigten zum Schadensersatz nach § 823 Abs. 1. BGB. verpflichtet. Denn er verletzt vorsetzlich das Pfandrecht des Dritten. Widerrechtlich handelt er, insofern, als sein Recht nur auf Befriedigung aus dem Vermögen seines Schuldners geht, die Pfandsache aber zum Vermögen des Dritteigentümers bezw. des Drittpfandberechtigten gehört.[1])

Bei Bemessung des Schadens, den der Verletzende dem verletzten Pfandberechtigten gemäss § 823 BGB. zu ersetzen hat, ist folgendes zu berücksichtigen. Dass dem Pfandgläubiger durch Verlust des Pfandrechts ein Schaden entsteht, auch wenn ihm seine pfandgesicherte Forderung bei Fälligkeit von seinem Schuldner bezahlt werden sollte,

[5]) Schollmeyer a. a. O.
[6]) Riese S. 31, Schollmeyer a. a. O.
[1]) Riese S. 34.

ist zweifellos; denn einerseits entbehrt er in der Zwischenzeit der Sicherheit — seine Forderung ist also z. B. für den Fall, dass er sie veräussern will, weniger wertvoll, — und ferner kann er in der Regel, da er dem Eigentümer evtl. aus den § § 1223, 1214, 1215 BGB. haftet und zur Herausgabe des Pfandes sowie der evtl. zu ziehenden Nutzungen und zur Verwahrung verpflichtet ist, von jenem hierauf in Anspruch genommen werden.[2]) Deshalb würde auch hier der Schadensersatzanspruch des Drittpfandberechtigten auf Ersatz des vollen Wertes der Sache und der bis zur Fälligkeit der pfandgesicherten Forderung noch zu ziehenden Nutzungen gehen und nicht auf die Höhe der pfandgesicherten Forderung beschränkt sein.

b. Aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

Ferner kann der Drittpfandberechtigte noch Ansprüche aus § 687 Abs. 2 BGB. (Geschäftsführung ohne Auftrag) gegen den Vollstreckungsgläubiger geltend machen. Der erstere ist in diesem Falle als Geschäftsherr anzusehen, denn er ist, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen (Fälligkeit seiner Forderung), zur Veräusserung durch öffentliche Versteigerung berechtigt. Der Vollstreckungsgläubiger ist also aus § 677 oder wenn er erkennen musste, dass z. B. die eben genannten Voraussetzungen für die Berechtigung des Dritten zur Veräusserung nicht vorlagen, nach § 678 zum Schadensersatz verpflichtet. Für die Abmessung des Schadens des Drittpfandberechtigten sind wiederum die Ersatz- bezw. Gewährleistungsansprüche, die der Verpfänder gegen ihn als Pfandgläubiger geltend machen kann, massgebend.

C. Ansprüche gegen den Vollstreckungsschuldner.

Es wird hierbei zunächst darauf ankommen, auf welche Weise der Schuldner, gegen den vollstreckt wurde, s. Zt. in den Besitz der Pfandsache gelangt ist (z. B. durch

[2]) Püschel S. 250 ff.

unerlaubte Handlung) und welche Ansprüche dem ursprünglich Pfandberechtigten hieraus zustehen.

Generell ist folgendes zu sagen: Falls der Schuldner von dem Vollstreckungsgläubiger die hyperocha von dem Versteigerungserlös herauserhalten hat, besteht an dieser gemäss § 1247 Satz 2 BGB, wie nicht bestritten werden kann, das Pfandrecht des Dritten fort. Denn sie ist ohne Zweifel an die Stelle des Pfandes getreten.[1]) Insoweit besteht also der Anspruch aus dem Pfandrecht.[2])

Ein Bereicherungsanspruch gegen den Schuldner kann nicht erhoben werden, denn er hat nichts erlangt. Seine Schuld ist, da § 819 ZPO., wie oben dargelegt, keine materiellrechtliche Wirkung hat, durch Zahlung des Erlöses an den Vollstreckungsgläubiger nicht erloschen.

Wenn er jedoch bei Vornahme der Pfändung und Versteigerung von der Belastung mit dem Rechte eines Dritten Kenntnis hatte, so kann es zweifelhaft sein, ob nicht darin, dass er es unterlässt, dem Dritten von der Pfändung oder dem Vollstreckungsgläubiger von dem bestehenden Rechte des Dritten Mitteilung zu machen, eine unerlaubte Handlung zu sehen ist.

Auch durch Unterlassung kann eine Rechtsverletzung im Sinne des § 823 BGB. erfolgen,[3]) aber nur dann, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand. Eine rechtliche Pflicht, dem Drittberechtigten von einer unrechtmässigen Pfändung seiner Sache Anzeige zu machen, dürfte aber für den Vollstreckungsschuldner kaum bestehen. Es scheint eine gewisse Härte gegenüber dem Drittberechtigten hierin zu liegen. Diese wird jedoch dadurch gemildert, dass der Schuldner dem Dritten ja meist aus einem Vertrags- oder sonstigen Rechtsverhältnis für jedes Verschulden haften wird.

---

[1]) Planck S. 800; Biermann S. 468.
[2]) Geiger S. 56 ff.; Wolff a. a. O.
[3]) Staudinger § 823.

D. Ansprüche gegen den Gerichtsvollzieher.

Von dem Erlös, den der Vollstreckungsgläubiger an den Drittberechtigten herauszugeben hat, werden nun aber in den meisten Fällen die Kosten der Zwangsvollstreckung also auch die Gebühren des Gerichtsvollziehers bereits bezahlt sein. Hat der Drittberechtigte hierauf irgend welchen Anspruch?

Nimmt man an, dass der Vollstreckungsgläubiger die Kosten der Zwangsvollstreckung an den Gerichtsvollzieher direkt mit Geldstücken aus dem Erlös bezahlt hat, so erlangt dieser, auch wenn man das Surrogationsprinzip anwendet, dennoch bei Gutgläubigkeit nach § 932 in Verb. mit § 929 BGB. das Eigentum daran. Alle Rechte Dritter gehen unter, ein dingliches Recht des Drittpfandberechtigten bezüglich dieses Geldes dem Gerichtsvollzieher gegenüber besteht also nicht.

Noch weniger aber haftet er dem Drittberechtigten, wenn er mit Geld bezahlt ist, das dem Vollstreckungsgläubiger gehörte. In diesem Falle fehlt jede rechtliche Beziehung zwischen ihm und jenem.

Ansprüche gegen den Gerichtsvollzieher können sich nur daraus ergeben, dass er aus seiner Eigenschaft als Beamter heraus Dritten gegenüber gemäss § 839 BGB. haftet, wenn er „vorsätzlich oder fahrlässig“ die ihm obliegende Amtspflicht verletzt. Seine Amtspflichten bestimmen sich aus der Zivilprozessordnung (die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung) und aus der Preussischen Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher.

Schluss.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung.

Wie steht es aber mit den Kosten für die Zwangsvollstreckung und haftet überhaupt jemand dem Drittberechtigten für sie?

Nach § 1210 Abs. 2 BGB. gebührt bei rechtsmässiger Zwangsvollstreckung dem Vollstreckungsgläubiger auch der zur Deckung der Kosten nötige Teil des Erlöses. Denn das Pfand haftet auch für diesen.[1]) Im vorliegenden Fall also tritt auch dieser Teil zunächst nach der Surrogationstheorie an die Stelle des Pfandes und kann vom Drittberechtigten vindiziert oder aber als Bereicherung herausverlangt werden.

Hat ihn der Vollstreckungsgläubiger aber dem Gerichtsvollzieher bereits übereignet, so ist es fraglich, ob er, der Vollstreckungsgläubiger, für diesen Betrag haftet.

Dernburg[2]) will die Bereicherungsklage des Dritteigentümers auch auf die Kosten der Zwangsvollstreckung sich erstrecken lassen. Und das mit Recht. Der Vollstreckungsgläubiger hat nämlich gegen den Gerichtsvollzieher aus § 812 Satz 2 BGB. eine Forderung auf Herausgabe der an ihn gezahlten Zwangsvollstreckungskosten. Der in dem Werkvertrage zwischen dem Gläubiger und Gerichtsvollzieher — ein solcher liegt nach der herrschenden Meinung über die Stellung des Gerichtsvollziehers vor — beabsichtigte Erfolg sollte die Befriedigung des Gläubigers für seine Forderung sein. Diese ist nicht erfolgt, wie oben dargetan. Folglich haftet ihm der Gerichtsvollzieher aus § 812 BGB. Die Ausnahme des § 815 BGB. liegt nicht vor. Diese Forderung hat der Gläubiger an Stelle eines Teiles des Erlöses erlangt und auf sie erstreckt sich die Bereicherungsklage bezw. das Pfandrecht des Dritten ebenfalls.

---

[1]) Biermann S. 467.
[2]) Dernburg S. 964 Anm. 20.

Druck: Hermann Blanke's Buchdruckerei, Berlin C. 54.